

Gemeinde Osterrönfeld

Planvorhaben: Bebauungsplan Nr. 10; 3. Änderung

Flächennutzungsplan; 12. Änderung

<u>Stand:</u> **07.11.2025**

 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB: 12.05. – 20.06.2025

 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Öfftl. Auslegung und Veröffentlichung im Internet) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:
 19.05. – 20.06.2025

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

- inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der <u>inhaltliche Belange</u> vorgetragen sowie <u>Anregungen und/oder Hinweise</u> mitgeteilt werden:

Nr.	Behörden/TöBs	Datum der Stellungnahme
1	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum RD	28.05.2025
3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	02.06.2025
10	Eisenbahn-Bundesamt	20.05.2025
20	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat	20.06.2025
22	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein: Untere Forstbehörde	20.06.2025
27	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein: Landesplanung	30.06.2025
24/ 29	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus: Verkehr und Straßenbau	20.06.2025

- keine Bedenken, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der sie der Gemeinde mitteilen, dass sie <u>keine Bedenken</u> gegen die Planung sowie <u>keine abwägungsbeachtlichen Anregungen und/oder Hinweise</u> vorzutragen haben. Die Stellungnahmen werden in den Abwägungsvorschlägen gesondert aufgeführt, da sie keine inhaltliche Relevanz haben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	14.05.2025
12	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	15.05.2025
13	Gemeinde Jevenstedt	05.06.2025
16	Gemeinde Schülp b. Rendsburg	05.06.2025
17	Gemeinde Westerrönfeld	05.06.2025
25	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	10.06.2025
	Schleswig-Holstein:	
	Landeseisenbahnverwaltung	
26	Landeskriminalamt	13.05.2025
	Schleswig-Holstein	
31	Schleswig-Holstein Netz AG	26.05.2025
32	Stadt Rendsburg	18.05.2025
	Die Bürgermeisterin	

- keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgende Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
2	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten
	Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
4	Autokraft GmbH
5	AWR Abfallwirtschaft
	Rendsburg-Eckernförde GmbH
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
7	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
	Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
8	BUND-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
11	Entwicklungsagentur für den Lebens-
	und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
14	Gemeinde Schacht-Audorf
15	Gemeinde Schülldorf
18	Handwerkskammer Lübeck
19	Industrie- und Handelskammer IHK
	Schleswig-Holstein
21	Landesamt für Denkmalpflege

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
23	Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein:
	Technischer Umweltschutz
28	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein: Städtebau und Ortsplanung
30	NABU Schleswig-Holstein
33	Stadtwerke Rendsburg GmbH
34	Wehrführer der Gemeinde Osterrönfeld

Teil IIPrivate Stellungnahmen

Es wurde **keine** privaten Stellungnahmen abgegeben.

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahme		Abwägungsentscheidung	
1	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum RD		
	Stellungnahme vom 28.05.2025		
	Für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg gebe ich als Träger der Schmutzwasser- beseitigung folgende Stellungnahme ab:	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:	
	In der östlich des Plangebietes gelegenen Dorf- straße ist kein Schmutzwasserkanal und auch keine Abwasserdruckleitung verlegt. Somit ist die Ab- nahme des anfallenden Schmutzwassers hier nicht möglich.	Kenntnisnahme.	
	In der Walter-Zeidler-Straße ist kein direkter Übergang zum B-Plan 10 vorhanden. Hier befinden sich Privatgrundstücke zwischen B-Plan und öffentlichem Grund.	Kenntnisnahme.	
	Im B-Plan 10 selbst, kann das anfallende Abwasser in einem Freigefällesystem gesammelt werden. Ein direkter Übergabepunkt bzw. Anschluss an das Schmutzwassernetz des Abwasserzweckverband WR RD ist nicht vorhanden.	Kenntnisnahme.	
	Die unter Nr. 8 der Kurzbegründung angedachte Eintragung eines Leitungsrechts für die Anbindung der Grundstücksentwässerungsanlage des/der begünstigten Eigentümer/s und zu Lasten der zu querenden Privatgrundstücke bedarf einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 (4) Schmutzwasserbeseitigungssatzung des AZV. Hierzu ist gegenüber dem AZV eine frühzeitige Abstimmung unter Vorlage eines Planes mit dem beabsichtigen Trassenverlauf erforderlich. Als Übergabepunkt ist gemäß § 13 (4) ein Reinigungsschacht möglichst nahe an der Grundstücksgrenze zur Walter-Zeidler-Straße vorzusehen. Auf den als Anlage beigefügten Bestandsplan wird hingewiesen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt: Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes ist die in der Stellungnahme dargestellte Lösungsvariante vorgesehen; eine entsprechende Abstimmung mit dem (betroffenen) Grundstückseigentümer hat bereits stattgefunden. Das vorgesehene Leitungsrecht wird mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer vertraglich gesichert; die aufgezeigte Anschlussmöglichkeit in der Walter-Zeidler-Straße wird in das Entwässerungskonzept aufgenommen; die notwendige Ausnahmegenehmigung wird im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung bzw- ausführung durch die Gemeinde gestellt werden.	
3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein		
	Stellungnahme vom 02.06.2025	Manutuia nahma	
	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:	

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen ist.	Kenntnisnahme. <u>Ein entsprechender</u> <u>Hinweis wird in die Hinweise zum Be-</u> <u>bauungsplan aufgenommen.</u>
Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Kenntnisnahme, s.o.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Kenntnisnahme, s.o.
10 Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 20.05.2025	
Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet: Kenntnisnahme.
Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich mehr als 150 m von der Eisenbahnstrecke Nr. 1040 Neumünster - Flensburg entfernt. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.	Kenntnisnahme.
Es ergeht folgende Stellungnahme:	
1. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig.	Kenntnisnahme.
Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Allgemeine Hinweise:	

Stellungnahme

- 2. Eigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.
- 3. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
- 4. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Diese Stellungnahme berührt weder noch ersetzt sie die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG.

Abwägungsentscheidung

Kenntnisnahme. Aufgrund der in der Stellungnahme korrekt dargestellten Entfernung werden durch den Bebauungsplan keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb vorbereitet und/oder verursacht.

Kenntnisnahme.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt: Im Rahmen des nachfolgenden Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird die zuständige Stelle der DB AG als zuständiger Träger öffentlicher Belange über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Kenntnisnahme, s.o.

20 Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat Stellungnahme vom 20.06.2025

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 12.05.2025, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde):

Im Planungsgebiet befinden sich keine oberirdischen eingetragenen Kulturdenkmale.

Jedoch liegt das Planungsgebiet teilweise innerhalb eines archäologischen Interessengebiets. Vor jeglichen Erdarbeiten ist daher unbedingt das archäologische Landesamt zu kontaktieren, um eventuell notwendig werdende Untersuchungen durchzuführen

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäo-

Kenntnisnahme, (Teil-)Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und <u>(Teil-)Berücksichtigung.</u> Es wird auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes S-H sowie die zugehörige Abwägungsentscheidung verwiesen.

Kenntnisnahme, s.o.

logische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürliche Bodenbeschaffenheit.

Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde): 12. Änderung F- Plan:

Auch wenn die bestehenden Wald-, Gehölz- und Einzelbaum- Strukturen i. R. d. Planung in weiten Teilen nicht erhalten werden können, sollte Teile der im westlichen, nördlichen und östlichen Randbereich des Plangeltungsbereichs befindlichen, gliedernden/einfassenden Strauch- und Gehölzstrukturen als Maßnahmen der Eingriffs- Vermeidung/Minimierung in die Planung integriert werden.

Dazu sollten diese bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung - wie auch die Gehölzbepflanzung im Böschungsbereich östlich der Dorfstraße - als "Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB in Teil A und B der Änderung des F- Planes ausgewiesen und entsprechend dargestellt werden.

Der Erhalt einer randlichen Strauch- und Gehölzvegetation dient nicht nur der naturräumlichen Einbindung des Plangeltungsbereich in den Siedlungsraum, gleichzeitig mildern diese die Ausbreitung von Lärm- und Schadstoff- Emissionen auf die umliegende Wohn- und Gewerbegebiete: Hierauf wird auch im Umweltbericht seitens des Fachbüros Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel Landschaftsarchitekten aus Altenholz als auch im Entwurf der Artenschutzprüfung, Ersteinschätzung die BBS- Umwelt Biologen und Umweltplaner aus Kiel hingewiesen.

Um eine entsprechende Aufnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten.

3. Änderung des B- Planes Nr. 10:

Neben den nicht vermeidbaren Eingriffen in den Waldbestand und den bereits erwähnten Maßnahmen der Eingriffs- Vermeidung/Minimierung, sind in Teil A und B der B- Planes gleichfalls die in die naturnahe Gras- und Staudenflur mit Gehölzaufwuchs und den Landschaftsrasen auf Trockenstandorten erforderlichen Eingriffe im Umweltbericht zu bilanzieren und in der Eingriff-/Ausgleichs- Bilanzierung aufzuarbeiten.

Auch ist sowohl graphisch als auch textlich darzustellen, wo und in welchem Umfang in die besonders geschützten Strukturen eingegriffen werden muss und wo und in welchem Umfang der erforderliche Ausgleich/Ersatz nachgewiesen wird.

Zum langfristigen Schutz des gerade im Randbereich des Plangeltungsbereichs angeregten Baumund Gehölz- Erhalts sind die Vorschriften der DIN Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung. Die Gemeinde hält eine umlaufende Gehölzstruktur angesichts der verfolgten Planungsziele zu Erweiterung und Anschluss des bestehenden Gewerbegebietes durch die überplanten Flächen nicht für zielführend; insbesondere in Anbetracht der künftigen (z.T. miteinander verknüpften) gewerblichen Nutzungen in unmittelbarer Angrenzung zu derartigen Pflanzflächen. Im östlichen Abgrenzungsbereich zur Dorfstraße wird überdies bereits in den Planunterlagen eine lineare Anpflanzungsfläche vorgesehen, welche (korrespondierend zur auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandenen Gehölzstruktur) eine optische Einfassung der künftigen Flächen entlang des Straßenraumes sicherstellen. Im südlichen Bereich in Abgrenzung zum Straßenkörper der Bundesstraße 202 befinden sich zudem bereits mit Gehölzen ausgestattete Flächen im nicht-kommunalen Eigentum, welche dergestalt erhalten bleiben. Von einer darüberhinausgehenden Festsetzung entsprechender Flächen innerhalb des Geltungsbereiches wird daher aus v.g. Gründen abgesehen.

Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung, s.o.

Kenntnisnahme und (Teil-)Berücksichtigung: Die abgegebenen Hinweise werden im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichtes mit der entsprechenden qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Auf die Ausführungen in den v.g. Unterlagen wird verwiesen.

Kenntnisnahme und <u>(Teil-)Berücksichtigung, s.o.</u>

Kenntnisnahme, s.o.

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", der RAS- LG4, "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" und der ZTV- Baumpflege "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege" bei der Bauausführung zu beachten.	
Danach sind die Kronentraufbereiche der ortsbild- prägenden Laubbäume zzgl. 1,5 m von jedweden Eingriffen (Boden- Auftragungen/Abgrabungen, Ver- dichtungen oder Versiegelungen) freizuhalten.	Kenntnisnahme, s.o.
Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde): Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitpla- nung der Gemeinde.	Kenntnisnahme.
Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Pla- nung und Umsetzung ausreichend darzustellen und wie folgt zu ergänzen.	Kenntnisnahme.
Wir weisen darauf hin, dass die UBB vor der Bau- ausführung folgende Unterlagen fordert: Aufgrund der umfangreichen Beeinträchtigungen des Bodens im Rahmen der Baumaßnahmen ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts zwingend erforderlich. Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt bzw. beeinträchtigt wird und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseiti- gung, Schutz des humosen Oberbodens). Das Kon- zept ist vor Baubeginn der zuständigen UBB zur Ab- stimmung vorzulegen.	Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind auf Ebene der nachgeordneten Bauausführung bzwplanung relevant und dort entsprechend zu berücksichtigen.
Hinweise: Seit dem 01.08.2023 gilt die Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.	Kenntnisnahme.
Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt: Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und entsprechend zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).	Kenntnisnahme.
Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde):	

Stellungnahme

Abwägungsentscheidung

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung / sonstiger straßenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

Kenntnisnahme.

Vorsorglich ergehen folgende Hinweise:

An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

Kenntnisnahme und <u>Berücksichtigung.</u>
<u>Die Sichtflächen werden im Rahmen</u>
<u>der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes dargestellt und in die Planunterlagen aufgenommen.</u>

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren. Kenntnisnahme.

22 LLnL: Untere Forstbehörde Stellungnahme vom 20.06.2025

Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Die Lage der Waldflächen ist auf dem Kartenausschnitt der Anlage 1 dargestellt. Die Flächengröße beträgt ca. 1,86 ha (Stand November 2023).

Gemäß § 9 (1) LWaldG darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Nach § 9 (2) LWaldG entscheidet die Forstbehörde über die Zulassung des mit der Umwandlung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ein Waldumwandlungsverfahren wurde mit dem Nachweis des notwendigen überwiegenden öffentlichen Interesses an einer anderen Nutzungsart als Wald (§ 9 (3) LWaldG) begonnen, welcher im B-Plan-Verfahren mit erfolgter Standortalternativenprüfung an sich liegt. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzwald (§ 9 (5) LWaldG) konnten keine geeigneten Flächen im Gemeindegebiet gefunden, aber 3,72 ha Ersatzwald (aktueller Ausgleichsfaktor 1:2) im Kreis Nordfriesland über das Angebot eines Dienstleisters gesichert werden.

Kenntnisnahme und (Teil-)Berücksichtigung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:

Die Planungsinhalte werden korrekt wiedergegeben.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und (Teil-)Berücksichtigung. Wie korrekterweise dargestellt, befindet sich die Gemeinde seit 2023 in der Planung und Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde hinsichtlich des notwendigen Waldumwandlungsverfahrens; die in der Stellungnahme benannten Sachverhalte entsprechen dem Kenntnisstand der Gemeinde. Der notwendige Antrag zur Genehmigung von Wald wird parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren gestellt. Auf-

Stellungnahme Abwägungsentscheidung Der Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von grund der nicht nachvollziehbaren An-Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 9 nahme hinsichtlich eines ausbleiben-LWaldG wurde bei der unteren Forstbehörde noch den Einvernehmens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurde nicht gestellt. Das Antragsformular wird u.a. auf dem Landesportal Schleswig-Holstein bereitgestellt. dieser Sachverhalt zwischenzeitlich (erneut) mit der UNB abgestimmt; auf Nach dem gegenwärtigen Stand der Informationen, den v.g. Antrag zur Waldumwandlung insbesondere hinsichtlich des für die Genehmigung (und der damit verbundenen formalen einer Waldumwandlung notwendigen Einverneh-Zustimmung der UNB) wird verwiesen. mens der zuständigen Naturschutzbehörde, ist eine Inaussichtstellung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. 27 MIKWS: Landesplanung Stellungnahme vom 30.06.2025 Mit Schreiben vom 12.05.2025 informieren Sie über Kenntnisnahme und die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und (Teil-)Berücksichtigung. die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Die Stellungnahme wird zur Kenntnis Gemeinde Osterrönfeld. genommen und wie folgt bewertet: Ziel der Planung ist die Schaffung der planungs-Die Planungsziele und -inhalte werden rechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des korrekt wiedergegeben. Gewerbegebietes "Walter-Zeidler-Straße". Hierfür soll ein 1,4 ha großes Gewerbegebiet westlich der Dorfstraße und östlich der Walter-Zeidler-Straße entwickelt werden. Darüber hinaus soll ein neuer Feuerwehrstandort entwickelt werden. Hierfür soll im Flächennutzungsplan eine ca. 1,3 ha große Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" dargestellt werden. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang zum Großteil bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Lediglich ein kleiner Teil wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll entsprechend geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse Kenntnisnahme. der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBI. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBI. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). Die Gemeinde Osterrönfeld gehört zum Stadt-Um-Kenntnisnahme. land-Bereich Rendsburg und ist Teil der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Die Kooperation hat ursprünglich auch

die gewerbliche Entwicklung der Region über einen Entwicklungsplan abgestimmt, der von allen Gebietskörperschaften beschlossen wird. Die 4. Fortschreibung des Entwicklungsplans ist 2023 beschlossen worden und enthält aber lediglich wohn-

Stellu	ngnahme	Abwägungsentscheidung
	bauliche Perspektivflächen. Insofern liegt zur gewerblichen Entwicklung kein aktuelles interkommunal abgestimmtes Konzept zur gewerblichen Entwicklung im Stadt-Umlandbereich vor.	
	In den Planunterlagen wird aufgeführt, dass sich der Plangeltungsbereich innerhalb des interkommunalen Gewerbegebietes befindet. Seitens der Landesplanung bestehen keine grundlegenden Bedenken gegenüber der gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich.	Kenntnisnahme.
	Ich bitte aber um Abstimmung mit der Stadt Rendsburg und um Abgleich mit den vertraglichen Grundlagen der interkommunalen Kooperation und ggf. um Ergänzung der Begründung der Planung.	Kenntnisnahme und (Teil-)Berücksichtigung. Es wird auf die Stellungnahme der Stadt Rendsburg sowie die zugehörige Abwägungsentscheidung verwiesen.
	In den Planunterlagen wird darüber hinaus aufgeführt, dass die Feuerwehr einen Neubau aufgrund Auflagen der Unfallkasse benötigt. Eine Erweiterung am bestehenden Standortes ist nicht möglich. Daher wurde eine Alternativenprüfung mit sechs verschiedenen Flächen durchgeführt. Im Ergebnis wurden bei der vorgelegten Fläche die wenigsten Entwicklungshemmnisse festgestellt.	Die Planungsinhalte werden korrekt wiedergegeben.
	Aus landesplanerischer Sicht wird die Alternativen- prüfung zur Kenntnis genommen und grundsätzlich nachvollzogen.	Kenntnisnahme.
	Insgesamt bestehen gegenüber der Planung zwar keine grundsätzliche Bedenken. Mit Blick auf den Punkt "interkommunale Abstimmung" wird eine abschließende Stellungnahme zunächst zurückgestellt.	Kenntnisnahme, s.o.
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Kenntnisnahme.
24/ 29	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr (): Verkehr u Stellungnahme vom 20.06.2025	und Straßenbau
	Mit Schreiben vom 12.05.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).	Kenntnisnahme und (Teil-)Berücksichtigung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:
	Der LBV.SH nimmt wie folgt Stellung: Gem.§ 9 (Abs. 1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409) dürfen Hochbau- ten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabun- gen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20	Kenntnisnahme und <u>(Teil-)Berücksichtigung.</u> Die benannte Anbauverbotszone wird in der Planung berücksichtigt und zudem in der Planzeichnung (Teil

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
m von der Bundesstraße 202, außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teil der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).	A) als Nachrichtliche Übernahme dargestellt.
Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesstraße 202 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.	Kenntnisnahme. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich über die gemeindliche Dorfstraße.
Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung: Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.	Kenntnisnahme.

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise

Stellu	ngnahme	Abwägungsentscheidung
9	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 14.05.2025	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsbeachtlichen Bedenken, Anregungen und/oder Hinweise abgegeben.
12	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	
	Stellungnahme vom 15.05.2025	
	Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsbeachtlichen Bedenken, Anregungen und/oder Hinweise abgegeben.

Stellu	ingnahme	Abwägungsentscheidung	
13	Gemeinde Jevenstedt		
	Stellungnahme vom 05.06.2025		
	Die GEP-Gemeinde Jevenstedt hat die Unterlagen der o.a. Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und hat gegen diese Bauleitplanungen weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsbeachtlichen Bedenken, Anregungen und/oder Hinweise abgegeben.	
16	Gemeinde Schülp b. Rendsburg Stellungnahme vom 05.06.2025		
	Die GEP-Gemeinde Schülp b. Rendsburg hat die	Kenntnisnahme.	
	Unterlagen der o.a. Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und hat gegen diese Bauleitplanungen weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsbeachtlichen Bedenken, Anregungen und/oder Hinweise abgegeben.	
17	Gemeinde Westerrönfeld		
	Stellungnahme vom 05.06.2025		
	Die GEP-Gemeinde Westerrönfeld hat die Unterlagen der o.a. Bauleitplanungen zur Kenntnis genommen und hat gegen diese Bauleitplanungen weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsbeachtlichen Bedenken, Anregungen und/oder Hinweise abgegeben.	
25	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H: Land	deseisenbahnverwaltung	
	Stellungnahme vom 10.06.2025		
	Mit der vorgelegten Bauleitplanung wird keine Betroffenheit des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr – Landeseisenbahnverwaltung – ausgelöst. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ist: die Genehmigungsbehörde für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein und die Aufsichtsbehörde für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen in Schleswig-Holstein, die keiner Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung bedürfen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsbeachtlichen Bedenken, Anregungen und/oder Hinweise abgegeben.	
	Eine entsprechende nichtbundeseigene Eisenbahn wird von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt. Eine Stellungnahme aus Sicht der Landeseisenbahnauf- sicht ist daher entbehrlich.		
26	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 13.05.2025		
	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsbeachtlichen Bedenken, Anregungen und/oder Hinweise abgegeben.	
	Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräum- dienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.		
	Die Gemeinde/Stadt Osterrönfeld liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.		

Stellu	ingnahme	Abwägungsentscheidung
	Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.	
	Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (siehe Merkblatt).	
31	Schleswig-Holstein Netz AG	
	Stellungnahme vom 26.05.2025	
	Wir haben Ihr Schreiben vom 12.05.2025 zur Kenntnis genommen. Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen. In dem ausge-	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsbeachtlichen Bedenken, Anregungen und/oder Hinweise abgegeben.
	wiesenen Bereich des B-Plan 10 befinden sich keine Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz GmbH.	gungen und/oder i iniwerse abgegeben.
	Bitte beachten Sie, dass für den Ausbau des Versorgungsnetztes ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten benötigt wird. Daher bitten wir sie um eine frühzeitige Abstimmung für die erforderlichen Maßnahmen. Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz GmbH erhalten sie auf unserer Homepage unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft.	
32	Stadt Rendsburg – Die Bürgermeisterin	
	Stellungnahme vom 18.05.2025	
	im Rahmen der o.g. Bauleitplanung beabsichtigt die Gemeinde Osterrönfeld, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewebegebietes "Walter-Zeidler-Straße" sowie die Integration eines neuen Feuerwehrstandortes zu schaffen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsbeachtlichen Bedenken, Anregungen und/oder Hinweise abgegeben.
	Die vorliegende Bauleitplanung entspricht der Landesplanung und in der Regionalplanung werden keine weiteren Ziele formuliert, die über die Ziele der Landesplanung hinausgehen.	
	Zusätzlich entspricht die Planung auch dem inter- kommunalen Vertrag zwischen der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Osterrönfeld. Außerdem fand die Planung Berücksichtigung bei der Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg.	
	Aus Sicht der Stadt Rendsburg sind deshalb keine Anregungen oder Bedenken zu dem Bauleitplanverfahren vorzutragen.	